



Vereinsatzung

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen **PFAD – FREIBURG Pflege- und Adoptivelternkreis Nestwärme e.V.** und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer VR 3277 registriert.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist es, nach Kräften mitzuwirken, dass familienlose und hilfsbedürftige Kinder von Pflege- und Adoptiveltern aufgenommen werden, um sie zu selbstbewussten Bürgern zu erziehen. Wegen der vielfältigen Nachholbedürfnisse, Verhaltens- und Entwicklungsstörungen der familienbedürftigen Kinder gilt es als besondere Aufgabe des Vereins:
 - a) Pflege- und Adoptiveltern zu beraten, zu informieren und ihnen beizustehen, so dass sie in der Lage sind, auf die besonderen Lebensbedürfnisse der aufgenommenen Kinder einzugehen.
 - b) durch Öffentlichkeitsarbeit auf die besonderen Probleme der familienbedürftigen Kinder hinzuweisen.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder können natürliche volljährige Personen und juristische Personen werden, sofern sie bereit sind, den in Punkt 2 der Satzung niedergelegten Zweck des Vereins zu fördern. Der Verein kennt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.2. Die Aufnahme -laut Beitrittserklärung- eines Mitgliedes muss schriftlich als ordentliches oder förderndes Mitglied beim Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins, spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres.
 - b) mit dem Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung der juristischen Person
 - e) durch Auflösung des Vereins
 - f) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz 2-maliger Mahnung im Abstand von mindestens 4 Wochen den Beitrag oder andere Verbindlichkeiten nach weiteren 4 Wochen nicht bezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3.4. Ein Ausschluss aus dem Verein kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden, z.B. wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen ordnungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung nachhaltig verstößt. Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen einen Ausschlussbeschluss, welcher schriftlich mitzuteilen ist, steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des begründeten Beschlusses das Recht auf Einspruch zu. Wird innerhalb der Frist kein Einspruch erhoben, ist der Beschluss rechtskräftig. Die Mitgliedschaft ist damit erloschen. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss, für den die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreicht. Der Ausschluss kann nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

4. Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten und zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben einen Beitrag. Dieser Beitrag ist bei Eintritt in den Verein bzw. im ersten Quartal des Geschäftsjahres als Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Eintritt in den Verein im 2. Geschäftshalbjahr ist mindestens der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- 4.2. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Erhöhung für das laufende Kalenderjahr ist zulässig.
- 4.3. Beitragszahlungen werden stets auf die älteste Forderung verrechnet.

- 4.4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 4.5. Beim Ausscheiden aus dem Verein werden keine bereits bezahlten Beiträge zurückerstattet.

5. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 5.1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind.
- 5.2. Jedes ordentliche Mitglied gem. Punkt 3 hat nur eine Stimme, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 5.3. Jedes Mitglied kann sich durch eine Person vertreten lassen, die mit einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht ausgestattet ist.

6. Organe

- 6.1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 7.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss bis zum Ende des 1.Quartals des Geschäftsjahres stattfinden.
- 7.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief an die zuletzt bekannte Anschrift durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
- 7.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/4 der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
- 7.5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern frist- und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 7.7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des neuen und Entlastung des alten Vorstands
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - Wahl der Kassenprüfer

- Ernennung der Ehrenmitglieder
 - Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Entscheidung über Einspruch auf Ausschluss
- 7.8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 7.9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eröffnet, welcher einen Versammlungsleiter bestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert werden. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter erstellt. Das Protokoll muss von einem Vorstandsmitglied, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden.
Das Protokoll muss enthalten:
- Ort und Zeit (Öffnung) der Versammlung
 - Versammlungsleiter, Protokollführer
 - Feststellung, dass ordnungsgemäß einberufen wurde
 - Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - Tagesordnung (als Anlage beigefügt)
 - Anträge über die abgestimmt wurde, mit Abstimmungsergebnis und Art der Wahl
 - bei einer Wahl: Name des Gewählten und Annahmeerklärung
 - bei Satzungsänderung: genauer Wortlaut
 - Schluss der Versammlung (Uhrzeit)
- 7.10. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung in einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Beschluss zu einem Dringlichkeitsantrag bedarf der Einstimmigkeit. Satzungsänderungen sind hierbei ausgeschlossen.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern. Die Arbeitsaufteilung erfolgt vorstandsintern nach Absprache. Der Vorstand kann sich um bis zu 2 weitere stimmberechtigte Mitglieder erweitern, wenn diese von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 8.2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, wenn dies durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt wurde. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tätig.
- 8.3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder 2 Vorstandsmitglieder diese aus besonderen Gründen beantragen. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn 2 von 3 der Vorstandsmitglieder (bei erweitertem Vorstand mindestens 3 Vorstandsmitglieder von 4 oder 5) anwesend sind.
- 8.4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 8.5. Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
- Führung der laufenden Geschäfte
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Bewilligung der Ausgaben
 - Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern
- Der Vorstand ist auch für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- 8.6. Der Vorstand kann Berater zu seinen Sitzungen einladen, die allerdings kein Stimmrecht haben.
- 8.7. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Aufsichtsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss dies den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- 8.8. Das Protokoll der Vorstandsbeschlüsse sollte enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung
 - Teilnehmer
 - die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis

9. Wahlen

- 9.1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

10. Kassenprüfung

- 10.1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

11. Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 11.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dieses mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 11.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der

erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- 11.4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

12. Vermögen

- 12.1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach der Regulierung aller Verpflichtungen, an den Landesverband der Pflege- und Adoptiveltern in Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

13. Verschiedenes

- 13.1. Soweit in der vorstehenden Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.
- 13.2. Die Satzung wurde am 03.03.1999 durch die Gründungsversammlung beschlossen.

Satzung vom 03.03.1999
mit Änderung vom 05.10.1999 (§7.4)
mit Änderung vom 09.03.2005 (§1.1./§8)